



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: 5661197-431

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 9. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 05. Februar 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.07.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt (im Hauptantrag) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die am 1989 geborene Klägerin ist sri lankische Staatsangehörige vom Volk der Tamilen hinduistischen Glaubens. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 21.08.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 10.09.2013 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 30.06.2017 gab die Klägerin an, sie habe seit ihrer Geburt in [] gelebt. Sie habe im Vorort der Stadt gelebt. Sie habe die Schule bis zur 11. Klasse besucht. Danach habe sie im Geschäft der Familie im Ort gearbeitet. Dort hätten sie Lebensmittel, Haushaltswaren, Gewürze usw. verkauft. Das Geschäft sei allerdings zwischenzeitlich zerstört worden. 2007 sei sie von der LTTE in ein Camp geholt worden. Sie sei gezwungen worden, bei der LTTE zu arbeiten (Sand-säckefüllen, Holzhacken, Bunkerbauen u.a.). Sie habe es geschafft zu fliehen. Vor 2009 sei sie im Camp der LTTE gewesen, danach bis September 2010 für etwa ein Jahr und vier Monate im Camp der Armee. In dem Armeecamp habe sie jemand mit einem Stock geschlagen. Sie sei gestürzt und habe sich das Bein aufgeschnitten. Sie sei 2009 Opfer eines Bombenanschlages geworden. Die Explosion sei von der Armee verursacht worden. Sie habe an der linken Schulter und am Hals Verletzungen gehabt. Mit der linken Hand könne sie kaum vernünftig greifen. Sie sei wegen der Verletzungen immer wieder ins Krankenhaus. Sie habe Schmerzen in der Brust gehabt. In der Zeit zwischen September 2010 und ihrer Ausreise im August 2013 habe sie wieder bei ihrer Mutter gelebt. Sie habe sich zur Ausreise entschieden, weil die Armeepolizei alle terrorisiert habe. Ihre Mutter sei geschlagen worden. Die Armeepolizei zwingt die Leute, zu Hause zu bleiben. Man dürfe nicht raus. Egal wie man sich verhalte, man bekomme Probleme. Wenn man geschnappt werde, unterstelle die Armeepolizei einem, man sei Mitglied der LTTE. Oder die LTTE versuche, einen zu bekommen. Auch sie selbst sei immer wieder von der Armeepolizei ins Gesicht geschlagen worden. Man habe ihr selbst nicht vorgeworfen, Mitglied oder Sympathisantin der LTTE zu sein. In ihrer Familie habe es keine Unterstützer oder Mitglieder der LTTE gegeben. Es habe aber Vorfälle gegeben, bei denen anderen Personen so etwas vorgeworfen worden sei. Es sei auch so gewesen, dass Leute einfach verschwunden seien. Kurz vor der Ausreise habe sie drei Monate und 15 Tage in Colombo verbracht. Sie habe Sri Lanka am

2013 per Flugzeug von Colombo aus verlassen. Sie sei nach Doha und von dort nach Moskau geflogen. Sie sei dann mit dem Auto nach Deutschland gefahren worden. Sie selbst habe in Sri Lanka keinen Besitz. Ihre Mutter habe ein Haus und ein Geschäft. Sie habe keinen Kontakt mehr zur Mutter. Sie vermute, dass sie noch in Sri Lanka lebe. Sie habe außerdem einen jüngeren und einen älteren Bruder im Heimatland. Diese hätten mit ihrer Mutter gelebt. Wo sie jetzt seien, wisse sie nicht. Im Falle einer Rückkehr fürchte sie, dass sie wieder geschlagen werde oder man ihr Gewalt antue. Es gebe zwar noch das Haus und das Geschäft, sie wisse aber nicht, in welchem Zustand. Sie gehe davon aus, dass es sehr heruntergekommen sei. Sie wisse nicht, ob ihre Mutter noch dort sei. Sie sei zudem schwanger und habe einen Freund in Deutschland. Sie habe Probleme wegen ihrer Verletzungen. Sie habe wegen des Verlusts ihres Vaters und ihres Bruders eine Depression entwickelt. In ärztlicher Behandlung befinde sie sich deswegen nicht.

Mit Bescheid vom 20.07.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung ab. Es lehnte weiter die Zuerkennung subsidiären Schutzstatus ab und stellte, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es die Klägerin zur Ausreise binnen 30 Tagen nach Abschluss des Asylverfahrens auf und drohte die Abschiebung nach Sri Lanka an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Vorbringen der Klägerin fehle es insgesamt an der für die Begründung einer Verfolgungsfurcht maßgeblichen Konkretetheit und Anschaulichkeit, welche erfahrungsgemäß selbst erlebte Ereignisse kennzeichne. Die Klägerin habe eine Gefährdungssituation nicht glaubhaft gemacht. Sie habe nicht vorgetragen, wann, weshalb und vom wem sie im Militärcamp geschlagen worden sei. Gleiches gelte für die Schläge durch die Armeepolizei nach ihrer Entlassung. Die Klägerin habe selbst vorgetragen, ihr sei keine Unterstützung der LTTE vorgeworfen worden und es habe auch keine LTTE-Unterstützer in ihrer Familie gegeben. Selbst wenn die Klägerin verfolgt ausgereist sei, sprächen allerdings stichhaltige Gründe gegen die Annahme, dass der Klägerin bei Rückkehr erneut eine solche Verfolgung drohen. Das Ende des Bürgerkriegs, die seither fortschreitende Konsolidierung der Machtverhältnisse im Land und das konkrete Bemühen der sri lankischen Regierung um eine Aussöhnung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen einschließlich der Aufarbeitung der im Bürgerkrieg begangenen Menschenrechtsverletzungen seien geeignet, die Regelvermutung als widerlegt anzusehen, zumal die Klägerin nur gezwungenermaßen und relativ

kurzzeitig die LTTE unterstützt habe und ihr dies nicht einmal vorgeworfen worden sei. Die Voraussetzungen subsidiären Schutzes wurden wie auch das Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote verneint. Bei der Klägerin handle es sich um eine generell arbeitsfähige junge Frau ohne große gesundheitliche Beeinträchtigungen. Sie habe elf Jahre lang die Schule besucht, so dass davon auszugehen sei, dass sie sich eine, wenn auch bescheidende, Existenzgrundlage werde sichern können. Dabei werde nicht verkannt, dass sie aller Voraussicht nach im [REDACTED] ein Kind zur Welt bringen und der Neustart als alleinerziehende Mutter nicht leicht werde. Sie könne Aufnahme in der Armee finden, die tamilische Frauen rekrutiere. Ihre Mutter und ihre Brüder seien in Sri Lanka. Zwei Onkel lebten in Deutschland, einer in Kanada. Sie könne auf das Wohlfahrtsprogramm und die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen zurückgreifen.

Der Bescheid wurde am 21.07.2017 zugestellt.

Die Klägerin hat am 28.07.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung hat sie zuletzt eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, welche nach Angaben des Begleiters der Klägerin in der mündlichen Verhandlung (einem ehrenamtlichen Helfer, der deutscher Staatsangehöriger sri lankischer Herkunft ist) auf Grundlagen der Angaben der Klägerin, die diese in Tamil gemacht hat, von ihm in deutscher Sprache aufgeschrieben worden sei. In dieser hat sie u.a. dargestellt, sie sei ab dem Jahr 2007 wiederholt gezwungenermaßen für die LTTE tätig gewesen und dabei auch schwer verletzt worden. Im April 2009 habe die Armee die Kontrolle über das Gebiet, in dem sie sich befunden habe, erlangt. Unter der Androhung, bei Verbergen von LTTE-Aktivitäten drohten 20 Jahre „Knast“, habe sie ihre Identität offenbart. Es sei ein Foto geschossen und eine Unterschrift verlangt worden. Ab [REDACTED] 2009 sei sie zunächst mit ihrer Familie in einem Camp gewesen ([REDACTED] Camp). Am [REDACTED].2009 sei sie von ihrer Familie getrennt worden, wie alle, die zur LTTE gehört hätten. Sie sei nach [REDACTED] gebracht worden. Sie habe dort arbeiten müssen. Als sie eines Tages jemand aus der Armee zum Arbeiten aufgefordert und sie dies aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt habe, hätten sie sie geschubst, mit einem Holzstock geschlagen und mit beiden Händen an der Wand festgehalten. Sie hätten sie mit dem Knie in den Unterleib gestoßen und mehrmals versucht, sie zu vergewaltigen. Sie sei dadurch in den Grenzzaun gestürzt und habe sich das Bein aufgeschnitten. Sie habe die Wunde selbst behandelt. Als sie geäußert habe, sie habe Ohrenscherzen, habe man ihr den linken, heranwachsenden Backenzahn

ohne Betäubung rausgezogen. Sie sei letztlich nach einem Jahr und vier Monaten durch eine Bestechungszahlung ihrer Mutter im September 2010 freigekommen. Sie habe dann mit ihrer Mutter in _____ gewohnt. Fast jeden Tag seien welche vom CID und der Armee gekommen, um sie zu befragen und psychisch unter Stress zu setzen. Sie hätten sich auch mitgenommen, um sie nochmals zu befragen. Dies habe ihre Mutter und ihre Schwester gestresst. Ihre Schwester sei 2011 verstorben. Dennoch sei die Armee zwei Mal die Woche gekommen. Sie hätten gewollt, dass sie für die Armee arbeite. Das habe sie abgelehnt. Wegen des Stress´ sei sie selbst krank geworden und wiederholt ins Krankenhaus gekommen. Sie habe eine Therapie gegen Depression bekommen. Zuletzt sei sie nach einer Behandlung nicht mehr nach Hause, weil sie gewusst habe, sie werde wieder von der Armee genervt werden. Sie sei nach Colombo gefahren und habe dort die Monate und 15 Tage gelebt und sich zur Ausreise entschlossen. Am Flughafen sei sie vom CID erwischt worden. Sie habe Geld bezahlt. Sonst hätten sie sie ins Gefängnis gebracht. Am 15.08.2013 sei sie aus Sri Lanka geflüchtet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt,

und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.07.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den ergangenen Bescheid.

Die Klägerin hat am _____ 2017 eine Tochter geboren. Diese ist ebenfalls sri lankische Staatsangehörige. Das für sie eingeleitete Asylverfahren ist zwischenzeitlich unanfechtbar abgeschlossen. Am _____ 2018 hat die Klägerin den Vater des Kindes, der ebenfalls sri lankischer Staatsangehöriger ist, geheiratet. Dieser hat ebenfalls ein Asylverfahren durchlaufen. Mit Bescheid vom 17.04.2014 hat das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Sri Lanka festgestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15.01.2019 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klägerin wurde im Termin vom 05.02.2019 angehört. Sie hat im Wesentlichen angegeben, in Sri Lanka befänden sich noch ihre Mutter und ein jüngerer und ein älterer Bruder. Wo wisse sie nicht. Sie habe keinen Kontakt. Sie vermute, sie seien im Mullaitivu-Distrikt in [REDACTED]. Nach Schilderungen zum Aufwachsen und Schulbesuch hat die Klägerin beschrieben, dass sie am [REDACTED] 2007 von der Bewegung zwangsrekrutiert und in ein Lager nach [REDACTED] gebracht worden sei. Sie habe die Haare kurz geschnitten bekommen, als ob sie ein Junge sei. Zunächst sei ihr nach zwei Wochen die Flucht gelungen, im Januar 2008 sei sie erneut rekrutiert worden. Sie habe zwei bis drei Monate ein Training gemacht, etwa wie man mit Waffen umgehe, Bunker baue, Sandsäcke fülle, Bunker sichere usw. Nach Abschluss habe sie eine Nummer ([REDACTED]) bekommen. Sie sei bei der [REDACTED]-Padaiyani (Padaiyani = Kampfeinheit) eingesetzt worden. Im August 2008 seien sie nach [REDACTED] gebracht worden. Dort habe es heftige Kämpfe und heftige Granatschüsse gegeben. Sie sei durch einen Splitter am Hals verletzt worden. Auf den Bunker sei eine Granate gefallen. Es sei Blut aus beiden Ohren gekommen. Sie habe nichts hören können, nur ein Vibrationsgefühl gehabt. Sie nach [REDACTED] ins Krankenhaus gekommen. Nachdem ihre Verletzung einigermaßen geheilt gewesen sei, sie zu ihrer alten Einheit gebracht worden. Sie habe Hilfstätigkeiten (Versorgung Verletzter und Invaliden) machen müssen, weil ihr Ohr noch nicht wieder in Ordnung gewesen sei. Bei einem Granatbeschuss sei sie weggesprengt worden und bewusstlos gewesen. Sie sei an der Schulter links verletzt worden. Im Krankenhaus sei sie nur kurz behandelt worden, weil es viele Verletzte gegeben habe. Sie habe ihre Mutter wiedergefunden. Kurz darauf sei die Gegend von der Armee eingenommen worden. Die Armee habe sie über einen Salzwasserweg begleitet, wodurch sie wegen ihrer Verletzungen starke Schmerzen gehabt habe. Sie seien nach [REDACTED] gebracht worden. Dort habe es seine Durchsage gegeben, man müsse sich melden, wenn man nur einen Tag bei der LTTE gewesen sei. Sonst komme man 20 Jahre ins Gefängnis. Aus Angst, dass ihrer Familie etwas passieren könne, habe sie sich gemeldet. Sie hätten Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen. Es seien Leute von der Armee und vom CID gewesen. Sie sei zum [REDACTED]-Lager gebracht worden. Dort sei sie - wie auch andere Kinder - zunächst zur Schule. Von dort aus

seien die, die sich gemeldet gehabt hätten, abtransportiert worden. Auch sie sei geholt worden. Sie habe ja ausgesehen wie ein Junge mit ihren kurzen Haaren. Sie seien ins [REDACTED]-Lager bei [REDACTED] gebracht worden. Dort hätten sie eine Körpervisitation gemacht. Es sei Schikane gewesen. Sie hätten dort Arbeiten machen müssen wie Müllsammeln, Toiletten mit bloßen Händen putzen und den Dreck wegtragen. Einmal habe sie gesagt, sie könne nicht, weil sie krank sei. Sie hätten sie an die Wand gebunden und mit dem Knie in den Intimbereich getreten. Sie hätten sie auch angefasst und mit einem Holzstück geschlagen. Sie sei auf Stacheldraht gefallen. Sie sei verletzt gewesen. Leute hätten ihr geholfen. Sie hätten oft stundenlang stehen müssen, um Wasser zu bekommen. Ins zubereitete Essen hätten sie Essig gegossen. Wenn man es dann nicht gegessen habe, hätten sie sie geschlagen. Sie hätten sie ihr auch an die Brüste gegriffen. Ein Soldat habe sie mit dem Gewehrkolben geschlagen, als sie auf Schmerzen an ihrem Ohr verwiesen habe. Dabei sei wohl ihr Weisheitszahn beschädigt worden. Den habe man dann ohne Betäubungsmittel rausgezogen. Nach einem Besuch des ICRC (Rotes Kreuz) sei ihr die Kontaktaufnahme mit ihrer Mutter gelungen. Mit Hilfe eines älteren tamilischen Manns, der im Lager den Müll gesammelt habe, habe sie ein Schreiben nach Draußen schmuggeln und so eine Geldzahlung für ihre Freilassung in die Wege leiten können. Auf Frage nach den anderen Lagerinsassen hat die Klägerin beschrieben, es seien tamilische junge Frauen gewesen. Einige davon seien vorher in der LTTE gewesen, andere nicht. Sie seien immer, jeden Tag, von der Armee und dem CID befragt worden. Sie hätten sie in einen Raum gebracht und einzeln befragt. Sie hätten sie mit Holz auf die Oberschenkel geschlagen. Sie hätten sie gezwungen, die Hand auf den Tisch zu legen. Sie hätten mit einem spitzen Gegenstand zwischen die Finger und manchmal auch in die Hand gestochen. Die Klägerin hat hierzu eine Narbe auf ihrer Hand gezeigt. Sie hätten gefragt „Wann hat die Bewegung dich rekrutiert?“, „Wo sind die Funktionäre der Bewegung?“, „Habt ihr Waffen versteckt?“, „Wo sind die Waffen?“, „Sag mal, lebt Prapakaran noch?“. Sie hätten auch nach Kayalvili gefragt. Sie habe dazu aber nichts sagen können. Sie habe die Funktionäre und die Namen nicht gekannt. Es seien noch schlimmere Sachen gewesen, die sie beim Bundesamt aus Scham gegenüber dem jungen Dolmetscher nicht habe äußern wollen. Sie sei bei der Bundesamtsanhörung auch hochschwanger gewesen und habe gedacht, ihr Kind nehme Schaden, wenn sie alles erzähle. Auf Vorhalt, dass sie beim Bundesamt die Frage, ob man ihr selbst vorgeworfen habe, LTTE-Mitglied oder -Sympathisantin zu sein, verneint habe, hat sie geäußert, sie habe gesagt, dass die LTTE sie zwangsrekrutiert habe. Was in den Köpfen der Armee- und CID-Männer los gewesen sei, wisse sie natürlich nicht. Aber sie hätten gewusst, dass sie (die Klägerin)

bei der LTTE gewesen sei. Sie habe sich ja freiwillig gemeldet. Ihre Haare seien kurz geschnitten gewesen. Sie sei nach der LTTE, deren Funktionäre und Waffen gefragt worden. Nach Rücksprache mit ihrem Begleiter habe sie erfahren, dass auch andere Dinge im Protokoll nicht ganz richtig niedergeschrieben seien. Nachdem ihre Mutter sie rausgeholt habe, seien jede Woche CID-Mitarbeiter gekommen. Sie habe Sachen auf Singhalesisch unterschreiben müssen. Sie seien manchmal vor der Haustür gestanden, manchmal ins Haus gekommen. Sie hätten sie verhört, befragt, fotografiert. Sie sei mit schlimmen sexuellen Wörtern beschimpft worden und sie hätten Lieder mit sexuellem Text laufen lassen. Auch da sei sie nach Waffen gefragt worden und man habe sie aufgefordert, sich der Armee anzuschließen. Eines Tages sei es ihr schlecht gegangen. Sie habe Herzrasen bekommen. Sie danach wiederholt zu verschiedenen Krankenhäusern, etwa in Mallavi oder nach Jaffna. Sie hätten gesagt, sie sei krank und leide unter Depressionen. Sie sei auch stationär behandelt worden. Zuletzt sei sie nicht mehr vom Krankenhaus nach Hause, sondern nach Colombo, von wo sie schließlich ausgereist sei. Ihre Mutter habe Grundstücke und Schmuck verkauft und einen Agenten beauftragt. Am Flughafen habe sie ein CID-Beamter geschnappt und in ein Glaszimmer gebracht. Dort seien auch andere zur Befragung gewesen, die geschlagen worden seien. Er habe nach Geld gefragt. Der Agent, der draußen gewartet habe, habe dem CID-Mann Geld gegeben.

Dem Gericht lagen die Behördenakten der Beklagten vor. Auf diese sowie den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere die gewechselten Schriftsätze, sowie die den Beteiligten mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war. Denn die ordnungsgemäß zugestellte Ladung enthielt einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin

in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn die Klägerin hat einen Anspruch (§ 113 Abs. 5 VwGO) auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer zuzuerkennen, der Flüchtling ist, sofern er nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Flüchtling ist der Ausländer gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG aufgeführten Ausschlussgründe zu beachten.

Als Verfolgungshandlung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 685, 953) - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Verfolgung kann vom Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen aufgezählten Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d

AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.09.2013 - A 11 S 689/13 -, juris). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung ist bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des Merkmals „begründete Furcht“ weiterhin zu beachten, auch wenn auf sie - anders als nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum 30.11.2013 gültigen Fassung - in §§ 3 ff AsylG oder § 60 AufenthG nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Zeitler, in: HTK-AusIR, Stand 11/2016, § 3 AsylG, zu Abs. 1 Nr. 3.2; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 38).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylbewerber vielfach befindet, genügt es, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 658, 660). Dem Asylbewerber obliegt es dabei, unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321/85 -, NVwZ 1987, 701 und Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, InfAusIR 1990, 38, 39). Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus der er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris).

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie war über einen längeren Zeitraum in Anknüpfung an ihre famili-

sche Abstammung und eine bei ihr vermutete, der LTTE zugewandte bzw. diese unterstützende Grundhaltung Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt, die sie letztlich dazu veranlasst haben, Sri Lanka zu verlassen.

Das Gericht ist aufgrund der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Klägerin im vorliegenden Verfahren wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat.

Ihre Angaben in der Anhörung beim Bundesamt sowie auch im gerichtlichen Verfahren sind substantiiert, konsistent und widerspruchsfrei. Sie hat Rahmen ihrer informativischen Anhörung im Verhandlungstermin - teils in den Bereichen, in denen zuvor klärende Nachfragen unterblieben waren auch konkretisierend - eindrücklich, zuweilen unter Tränen von den Geschehnissen berichtet, die sie bereits beim Bundesamt geschildert hat.

Demnach ist die Klägerin mit Kriegsende im Jahr 2009 in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten und wurde in einem Lager festgehalten, in das insbesondere junge Frauen tamilischer Volkszugehörigkeit verbracht wurden. Die Klägerin wurde während dieser Zeit körperlich und seelisch schwer misshandelt (etwa Schläge mit Händen, Holzstücken, Stechen mit spitzen Gegenständen, sexuelle Übergriffe und Beschimpfungen, Extraktion eines Zahns ohne Betäubung). Wie die Klägerin im Termin erstmals näher beschrieben hat, wurde sie selbst (wie auch andere Insassinnen) nach ihrer Zeit in der LTTE, nach Waffen und anderen LTTE-Mitgliedern befragt. Diese Schilderung ist für das Gericht im Hinblick auf die Detailgenauigkeit und Emotion der Darstellung überzeugend. Soweit im Bescheid geäußert wird, die Klägerin habe eine Gefährdungssituation nicht glaubhaft gemacht, weil sie nicht vorgetragen habe, wann, weshalb und von wem sie im Militärcamp mit einem Stock geschlagen und nach ihrer Entlassung ins Gesicht geschlagen worden sei, ist anzumerken, dass eine entsprechende Nachfrage nicht erfolgt ist. Das Gericht sieht zwar durchaus einen Gegensatz zur Bundesamtsanhörung, soweit die Klägerin dort an einer Stelle die Frage nach einem ihr gegenüber erhobenen Vorwurf der LTTE-Mitgliedschaft verneint hat. Dies hat die Klägerin im Termin allerdings zur Überzeugung des Gerichts zu erklären vermocht. Nur ergänzend ist zu bemerken, dass im Anhörungsprotokoll niedergelegten Fragen ihrerseits nur bedingt konsistent erscheinen. So erschließt sich nicht, warum die Klägerin mit der Prämisse, sie sei selbst kein Mitglied und Sympathisant der LTTE gewesen, konfrontiert wird, wenn sie zuvor von ihrer Zwangsrekrutierung und ihren Tätigkeiten in der LTTE berichtet hat. Für das Gericht steht auf Grund der glaubhaften, auch auf

Nachfragen und zeitliche Sprünge konsistenten Angaben außerdem fest, dass die Klägerin auch nach ihrer (erkauften) Freilassung weiterhin stetig von Armee und CID überwacht und befragt wurde. Hintergrund ist auch hier die LTTE-Vergangenheit der Klägerin gewesen, auf Grund derer man die Klägerin etwa zu Waffen und Mitgliedern der LTTE befragt hat. Auch hier ist die Klägerin körperlicher und seelischer Gewalt ausgesetzt worden.

Die Verfolgungshandlungen stehen insbesondere auch im Einklang mit der Auskunftslage: Sri Lanka ist geprägt von dem von 1983 bis 2009 andauernden Bürgerkrieg. Gerade zum Ende des Bürgerkriegs im Jahr 2009 waren Hunderttausende Menschen, die ihre Heimatorte im tamilischen Norden und Osten hatten verlassen müssen, auf der Flucht. Nach dem Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 brachte sie die Armee in geschlossenen Lagern hauptsächlich in Vavuniya im nördlichen Vanni unter, zu denen nationale und internationale Hilfsorganisationen lange nur eingeschränkt Zugang hatten. Die Regierung begründete diese Lagerunterbringung mit der Notwendigkeit, sich unter den Binnenvertriebenen verbergende ehemalige LTTE-Kämpfer herauszufiltern, und der Unmöglichkeit, die Betroffenen in noch verminte Heimatorte zurückkehren zu lassen. Einem gesonderten Regime unterlagen die geschlossenen, so genannten „Rehabilitationslager“, in denen ehemalige LTTE-Kämpfer untergebracht waren (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 30.10.2013 und vom 01.06.2012). Die meisten der Verdächtigen, die in den „Rehabilitationslagern“ festgehalten wurden, sind in den letzten Wochen der Kampfhandlungen und in der Zeit unmittelbar danach inhaftiert worden. Auch danach, nämlich im Oktober 2009, erfolgten jedoch neue Inhaftierungen (Human Rights Watch, Legal Limbo - The Uncertain Fate of Detained LTTE Suspects in Sri Lanka, Februar 2010, S. 6). Anfang Mai 2010 wurde eine teilweise Verschärfung der Notstandsbestimmungen verfügt, wesentliche Regelungen blieben jedoch in Kraft und das Antiterrorgesetz von 1979 (Prevention of Terrorism Act - PTA -) sieht ähnliche Regelungen wie die im Notstandsgesetz weggefallenen vor. Die Sicherheitskräfte hatten damit weitreichende Ausnahmerechte. Übergriffe von Polizei und Militär haben aber erkennbar nachgelassen. In den Einzelfällen, in denen auf die Antiterrorgesetze zurückgegriffen wurde und die bekannt werden, gingen die Sicherheitskräfte jedoch in vergleichbarer Weise vor wie früher (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.10.2013; vgl. zum PTA auch amnesty international, Only justice can heal our wounds, April 2017, S. 18 sowie IRB, Treatment of Tamils in society an by authorities, teh Eelam People's Democratic Party (EPDP), including the relationship with Tamil population (2014 to Feb. 2017), 2.5). Trotz Stabilisierung der Sicherheitslage gab es

weiterhin ernstzunehmende Berichte über extra-legale Tötungen, die auch staatlichen Sicherheitskräften zugeschrieben werden. Der Generalverdacht, dass jeder Tamile ein Anhänger, Unterstützer oder gar Mitglied der LTTE war und ist, der im singhalesischen Teil der Gesellschaft sowie insbesondere bei den Sicherheitskräften von vielen lange gehegt wurde, hat mit zunehmendem Zurückliegen der Kämpfe erheblich an Virulenz verloren (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 01.06.2012). So kann eine systematische Verfolgung von Tamilen allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht konstatiert werden (hierzu unter dem Gesichtspunkt der Gruppenverfolgung – verneinend -: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 05.10.2016 - A 10 S 332/12 -, juris). Allerdings drohte Tamilen noch immer in Polizeigewahrsam die Gefahr erheblicher Misshandlungen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.10.2013, S. 12).

Die somit zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Misshandlungen zum Nachteil der Klägerin stellen als Anwendung physischer und psychischer Gewalt Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG dar. Die Personen, die die Klägerin misshandelt haben, haben jeweils deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dies erfolgt ist, weil ihr vorgeworfen wurde, sie stehe der LTTE nahe und sei damit in ihrer politischen Gesinnung dem sri lankischen Staat gegenüber feindlich eingestellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4, § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Daher liegt auch die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Kausalität zwischen den beschriebenen Verfolgungshandlungen und dem Verfolgungsgrund vor.

Der Klägerin kommt auf Grund dieser angesichts vorstehender Ausführungen insgesamt glaubhaft gemachten Vorverfolgung die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zu Gute.

Es liegen keine hinreichenden stichhaltigen Gründe vor, die dagegensprechen, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka im gegenwärtigen Zeitpunkt erneut von Verfolgung bedroht ist.

Insbesondere ergibt sich dies auch nicht unter Berücksichtigung des Umstands des nach den Wahlen im Jahr 2015 erfolgten Regierungswechsel.

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes hat sich die Lage unter der Regierung des Anfang 2015 gewählten Präsidenten Sirisena zwar durchaus zum Positiven verändert. Im Vergleich zur Vorgängerregierung Rajapaksa werden Demokratie und Rechtsstaat

gestärkt und Menschenrechte, insbesondere Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit wieder respektiert. Eine weitreichende Verfassungsreform steht in Aussicht. Dabei soll u.a. auch festgelegt werden, wie viele Kompetenzen von der Zentralregierung auf die Provinzen verlagert werden. Die neue Regierung hat die Wiederversöhnung zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Singhalesen (rd. 75%) und den Tamilen im Norden und Osten („Sri Lanka Tamils“, 11,2%) wieder angestoßen (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2017, S. 5 und 7 sowie vom 21.11.2016 und vom 30.12.2015). Allerdings sind trotz dieser Fortschritte insbesondere im Norden und Osten noch nicht alle Menschenrechtsverletzungen abgestellt. So kommen in Einzelfällen weiterhin vorübergehende Entführungen, Folterungen und Einschüchterungen durch den Sicherheitsapparat vor (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2017, S. 5). Auch ist der problematische PTA, der u.a. eine Festnahme ohne Angaben von und Gründen die Ausübung körperlichen Zwangs erlaubt, um eine Aussage zu erhalten, trotz gegenläufiger Bekundungen und gesetzgeberischer Maßnahmen der Regierung noch immer in Kraft. Er wurde auch im Jahre 2016 noch als Grundlage für als willkürlich kritisierte vorübergehende Verhaftungen herangezogen. Zahlreiche neue Gesetzentwürfe wurden bereits diskutiert und dann wieder verworfen. Seit Ende 2016 wird der PTA jedoch nicht mehr auf neue Fälle angewendet. Ein Entwurf für einen neuen Counter Terrorism Act (CTA) liegt vor, ist jedoch noch nicht verabschiedet (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2017, S. 5 und S. 12 f.).

Zwar ist Folter in Sri Lanka nach Art. 11 der Verfassung verboten. Dennoch ist Folter durch Polizisten internationalen Organisationen und Presseberichten zufolge weiterhin verbreitet, um Geständnisse zu erpressen. Dies hat auch der VN-Sonderberichterstatter über Folter Méndez nach seinem Besuch im April/Mai 2016 festgestellt und darauf hingewiesen, dass 90% der Verurteilungen in Sri Lanka aufgrund von Aussagen in Polizeigewahrsam erfolgten. UNHRC Sri Lanka verzeichnete für die ersten acht Monate 2016 208 Beschwerden aufgrund von Folter (2015: 420; 2014: 489; 2013: 600, jeweils gesamtes Jahr). Wegen des enormen Zeit- und Geldaufwand gerichtlicher Verfolgung für die Opfer kommt in der Realität kaum ein Fall zur Anzeige kommt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2017, S. 12; zur weiterhin bestehenden Foltergefahr u.a. SFH, Sri Lanka, Gefährdung von Personen mit Erwähnung auf staatlicher Liste von Terrorismusverdächtigen, 21.02.2018; SFH, Sri Lanka, Entführungen von tamilischen Personen mit LTTE-Verbindungen im Distrikt Jaffna, 12.01.2018; IRB, Treatment of Tamils in society an by authorities, the Eelam People’s Democratic Party (EPDP), including the relationship with Tamil population (2014 to Feb. 2017), 2.5); UK

Home Office, Sri Lanka, Tamil Separatism, Juni 2017, S. 28 ff. und 34 ff.).SFH, Sri Lanka, Gefährdung bei Rückkehr und Zugang zu medizinischer Versorgung in Haft vom 22.04.2016).

Auch besteht weiterhin die Gefahr der Festnahmen gerade von Personen, denen Aktivitäten in oder auch nach dem Bürgerkrieg im Umfeld der LTTE unterstellt werden. So hat Auswärtige Amt im Jahr 2016 auch weiterhin die Möglichkeit einer Festnahme für Personen bejaht, die (auch nach dem Krieg etwa im Jahr 2013) aus einem Armeecamp geflohen waren. Sogar Sri Lanker, welche nicht geflohen waren, sondern in Programmen der Regierung rehabilitiert worden sind, stehen danach oft noch unter strenger Bewachung des Militärgeheimdienstes (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 20.09.2016).

Rückkehrer müssen grundsätzlich keine staatlichen Repressalien gegen sich fürchten. Sie müssen sich aber nach Rückkehr Vernehmungen durch die Immigration, das National Bureau of Investigation und das Criminal Investigation Department (CID) stellen. Ob es dabei zur Anwendung von Gewalt kommt, ist nicht bekannt. Wer einen Asylantrag im Ausland gestellt hat, hat nach Angaben des Auswärtigen Amtes heute als Rückkehrer allein aufgrund dieses Umstands keine Diskriminierung durch die sri-lankischen Behörden zu befürchten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2017, S. 5, 12). Bei Vorlage eines von einer sri-lankischen Auslandsvertretung ausgestellten Reisedokuments zur einmaligen Rückkehr nach Sri Lanka (Identity Certificate Overseas Mission, ICOM, auch Emergency-Pass genannt) werden betroffene Personen regelmäßig von der Einreisebehörde und von der Kriminalpolizei (CID) einer Personenüberprüfung unterzogen und zu Identität, politischem Hintergrund und Reiseziel befragt. Auch in jüngerer Zeit wird auch seitens des Auswärtigen Amtes auf Berichte über die fortgesetzte Verletzung von Menschenrechten hingewiesen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2017, S. 15). Berichten von amnesty international zufolge wurden im Jahr 2015 verschiedene tamilische Rückkehrer, die bereits früher vor ihrer Ausreise schon einmal verhaftet worden waren, willkürlich inhaftiert und gefoltert. Weiter liegen Berichte vor, wonach Offizielle des Militärgeheimdienstes des Vanni Security Force Headquarters in der Stadt Vavuniya seit den Wahlen im Januar 2015 aktiv nach tamilischen Personen suchen, die aus dem Ausland zurückkehrten, um diese zu befragen. Selbst das sichere Verlassen des Flughafens ist demnach keine Garantie für die spätere Sicherheit. Nach Einschätzung des International Truth & Justice Project Sri Lanka überwachen die Geheimdienste Rückkehrende während

mehrere Tage, bevor sie sie ergreifen. Von verschiedenen Seiten wird berichtet, dass weiterhin Personen verhaftet werden, die der angeblichen Verbindungen zur LTTE verdächtigt werden. Dabei spiele es keine Rolle, wie schwach diese Verbindung sei oder vor wie langer Zeit sie bestand und auch nicht, ob die Person nur auf niedriger Stufe für die LTTE tätig war. Während der Verhöre seien mehrere der Betroffenen beschuldigt worden, die LTTE wiederaufbauen zu wollen oder das Land in Unruhe zu bringen. Auch für die Jahre 2016 und 2017 wird berichtet, dass tamilische Personen entführt, illegal gefangen gehalten, gefoltert und vergewaltigt wurden und hierbei gerade auch staatliche Sicherheitskräfte beteiligt gewesen sein sollen. Es gibt insbesondere Hinweise dahin, dass Angehörige staatlicher Sicherheitskräfte und des Militärs teilweise in entführungsähnlichen Aktionen Personen verhaften, ohne sich als Behördenvertreter kenntlich zu machen, wobei die Betroffenen dann später in Polizeihaft wieder „auftauchen“ (SFH, Sri Lanka, Gefährdung von Personen mit Erwähnung auf staatlicher Liste von Terrorismusverdächtigen, 21.02.2018; SFH, Sri Lanka, Entführungen von tamilischen Personen mit LTTE-Verbindungen im Distrikt Jaffna, 12.01.2018, dort insbesondere zu den sog. „White Van-Abductions“, den Entführungen durch weiße Lieferwagen, wie sie schon in den Jahren nach dem Ende des bewaffneten Konflikts erfolgten; außerdem auch: SFH, Sri Lanka, Gefährdung bei Rückkehr und Zugang zu medizinischer Versorgung in Haft vom 22.04.2016). In ähnlicher Weise hatte das Auswärtige Amt in der Vergangenheit Hinweise darauf, dass derjenige, der einmal in den Verdacht der LTTE-Nähe geriet - auch wenn sie seinerzeit nicht nachgewiesen werden konnte - damit rechnen müsse, dass der Verdacht ihm später erneut zur Last gelegt wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.10.2013).

Insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka ist ohnehin festzuhalten, dass seit dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes vom 26.10.2018 das politische System Sri Lankas erhebliche Erschütterungen erfahren hat, die die Fortschritte der letzten Jahre in Frage zu stellen geeignet sind, nachdem mit Unterstützung des - eigentlich für die Erneuerung stehenden - Staatspräsidenten Sirisena dessen Amtsvorgänger Rajapaksa zum Premierminister ernannt werden sollte bzw. worden ist (Bericht tagesschau.de vom 10.11.2018 „Parlament aufgelöst - Machtkampf in Sri Lanka“; Artikel FR.de vom 11.11.2018 „Neuwahlen - Sri Lankas Präsident löst Parlament auf“; NZZ, Artikel vom 16.11.2018, „Sri Lanka schlittert tiefer in die Krise“), auch wenn dies letztlich misslang (Bericht tagesschau.de vom 16.12.2018 „Regierungskrise in Sri Lanka – Der Neue ist der Alte“ und Bericht zeit.de vom 15.12.2018 „Mahinda – Rajapaksa – Sri Lankas umstrittener Regierungschef tritt zurück“).

Insgesamt führt die aktuelle Lage in Sri Lanka daher zwar nicht dazu, dass jedem tamilischen Rückkehrer politische Verfolgung droht.

Im konkreten Fall der Klägerin besteht aber nach wie vor ein erhöhtes Gefahrenpotential. Bei einer Überprüfung der Klägerin anlässlich ihrer Einreise wird man feststellen, dass sie aus dem Norden Sri Lankas stammt und tamilisch spricht. Die Klägerin war vor ihrer Ausreise den Sicherheitskräften bekannt und war wiederholt fest- bzw. mitgenommen worden (vgl. zur fortwährenden Gefahr von Personen, die der Terrorismusunterstützung verdächtig werden die o.g. SFH-Auskünfte vom 21.02.2018, dort insbesondere S. 9, und vom 12.01.2018). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Suche der Sicherheitskräfte nicht weiterhin andauert. Angesichts des Umstandes, dass die Klägerin erkennungsdienstlich behandelt worden ist und Schriftstücke in singhalesischer Sprache, die sie nicht verstanden hat, unterschrieben hat, ist im Übrigen auch nicht auszuschließen, dass noch Unterlagen vorhanden sind, auf Grundlage derer erneute „Befragungen“ für angezeigt gehalten werden.

Die Vermutung, dass die Furcht der Klägerin vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen begründet ist, ist im konkreten Fall nach alledem nicht widerlegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Das Gericht macht von der Möglichkeit, das Urteil nach § 167 Abs. 2 VwGO hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.